

„www.handelsregister.de“ und Datenschutz

Rechtsverkehrstransparenz contra Identitätsdiebstahl

Stand: 12.12.2022

Dr. jur. Thilo Weichert

Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD)

Netzwerk Datenschutzexpertise

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

weichert@datenschutzverein.de

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Einleitung..... | 3 |
| 2. | Europarechtliche Grundlagen | 5 |
| 2.1 | Digitalisierungsrichtlinie | 5 |
| 2.2 | Datenschutz-Grundverordnung | 6 |
| 3. | Registerregelungen | 7 |
| 3.1 | Registersachen allgemein..... | 7 |
| 3.2 | Handelsregister | 8 |
| 3.3 | Vereinsregister | 9 |
| 3.4 | Genossenschafts- und Partnerschaftsregister | 11 |
| 4. | Datenschutzrechtliche Einordnung | 12 |
| 4.1 | Gesetzesintransparenz | 12 |
| 4.2 | Qualitätsänderung durch Online-Abrufmöglichkeit..... | 13 |
| 4.3 | Zweckbindung | 14 |
| 4.4 | Erforderlichkeit..... | 16 |
| 4.5 | Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit | 17 |
| 4.6 | Aufsichtszuständigkeit..... | 19 |
| 4.7 | Betroffenenrechte allgemein | 19 |
| 4.8 | Verpflichtete bzgl. der Betroffenenrechte | 20 |
| 4.9 | Auskunftsanspruch | 21 |
| 4.10 | Berichtigungsanspruch | 23 |
| 4.11 | Widerspruchsrecht | 24 |
| 4.12 | Folgen der übermäßigen Publizität | 24 |
| 5. | Ergebnis | 25 |
| | Literatur..... | 27 |
| | Abkürzungen | 27 |

Seit August 2022 können auf der zentralen Registerplattform „handelsregister.de“ bundesweit sämtliche Einträge in den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern über das Internet gebührenfrei abgerufen werden. Abrufbar sind dabei auch sensible Daten, z.B. private Anschriften, in Kopie persönliche Unterschriften, persönliche Kontonummern, Geburtstage und Geburtsorte, teilweise in Dokumenten gar Kopien von Personalausweisen und Ausweisnummern. Umgehend wurde die Befürchtung laut, dass diese Daten von Kriminellen zum Identitätsdiebstahl oder zu anderen Straftaten missbraucht werden können. Offenbar wurde bei der Gesetzgebung wie bei der Umsetzung wenig an den Datenschutz gedacht.

1 Einleitung

Öffentliche Register verfolgen einen wichtigen Zweck: Sie sollen im Rechtsverkehr, insbesondere im Wirtschaftsleben, **Verlässlichkeit schaffen**. Wer erstmals mit einem Unternehmen oder einem Verein zu tun hat, der soll sich vergewissern können, ob die Stelle auch wirklich von den Personen vertreten wird, die dies über sich behaupten. Möglicherweise hat sich die Stelle bzw. die diese vertretende Person disqualifiziert, etwa durch kriminelle Machenschaften, dann wäre dies eine weitere Information, die zum Schutz der anderen und generell des Rechtsverkehrs relevant ist. Diese Informationen sind in Deutschland in öffentlichen Registern schon seit vielen Jahren verfügbar, im Handelsregister beispielsweise seit 1861.

Lange Zeit und ursprünglich wurden diese Register dezentral bei den Amtsgerichten in analoger Form geführt. Der technische Fortschritt legte es nahe, sie zu digitalisieren. Die Internationalisierung des Rechtsverkehrs erhöhte die Notwendigkeit, diese Informationen grenzüberschreitend verfügbar zu machen. Dies lässt sich als preisgünstige oder unentgeltliche staatliche Maßnahme der Daseinsvorsorge leicht über das Internet realisieren. Im europäischen Binnenmarkt soll das Wirtschaftsleben nach möglichst einheitlichen Regeln stattfinden, was die Europäische Union (EU) zu gemeinsamen Vorgaben für **digitale Registerveröffentlichungen** veranlasste.

Da Gesellschaften und sonstige Stellen im Wirtschafts- und Rechtsverkehr von Menschen, also von natürlichen Personen, vertreten werden, sind bei der Registerveröffentlichung deren **personenbezogene Daten** offenzulegen. Dabei ist deren Grundrechtsschutz zu beachten, also hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. das in Art. 8 der europäischen Grundrechtecharta (GRCh) gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz. Die Grundrechtskonkretisierung über die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verfolgt das Ziel, die Persönlichkeitsrechte der natürlichen Personen zu schützen und zugleich bei überwiegenden berechtigten privaten oder öffentlichen Interessen die Nutzung der personenbezogenen Daten zu ermöglichen. Bei Wirtschaftsdaten im Binnenmarkt ist der freie Datenverkehr (Art. 1 Abs. 1 DSGVO) von Bedeutung: Im Rechtsverkehr Tätige müssen gegenüber Geschäftspartnern wie für die Allgemeinheit identifizierbar sein und die Verantwortung für ihre Handlungen tragen.

Identifizierungspflichten können aber nur bestehen, soweit dies für die Identifizierung erforderlich ist. Gemäß dem Gebot der **Datenminimierung** muss die Verarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt bleiben (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO). Dies gilt insbesondere, wenn Daten allgemein – etwa über das Internet – verfügbar gemacht werden, da nach deren Veröffentlichung die Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) i.d.R. nicht mehr kontrolliert und gewährleistet werden kann. Erst recht gilt dies für die Gefahr des Datenmissbrauchs. Ein Missbrauchsrisiko besteht, wenn identifizierende Daten zum Zweck des

Identitätsdiebstahls oder zur Glaubhaftmachung im Rahmen von Authentifizierungsvorgängen genutzt werden können.¹ Werden solche Daten hoheitlich, also durch staatliche Stellen, veröffentlicht, so sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit zu stellen; soweit möglich, sind Schutzvorkehrungen zu treffen (s.u. 4.12).

Die seit August 2022 erfolgende gebührenfreie Online-Registerveröffentlichung wird wegen ihres Umfangs, ungenügender Sicherungsvorkehrungen und dem sich ergebenden **Missbrauchsrisiko** kritisiert.² Es steht in Frage, ob die genauen Angaben von Adresse, Geburtsdaten, der Unterschrift und evtl. weiterer Merkmale für die Sicherheit im Rechtsverkehr erforderlich sind und ob angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs dieser Daten ergriffen wurden.

Der Eindruck, dass dem Datenschutz nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wurde, verstärkt sich angesichts der **abwehrenden Reaktionen** von Verantwortlichen aus der Justizverwaltung auf diese Kritik. So wurde geltend gemacht, dass schon bisher die gleichen Daten allgemein verfügbar waren, wohl mit der Einschränkung, dass sie im Einzelfall nachgefragt und bezahlt werden mussten. Die beteiligten Stellen erklärten, für die mit der Registerveröffentlichung verbundenen Risiken nicht verantwortlich zu sein. Die Veröffentlichung erfolge auf gesetzlicher Grundlage. Ein Widerspruchsrecht hiergegen bestehe nicht. Angesichts der Masse der Daten sowie der Verknüpfung von benötigten und evtl. nicht benötigten Identifizierungsdaten sei eine Umsetzung des Widerspruchsrechts zudem praktisch nicht möglich.³

Mit Datum vom 07.09.2022 wurde eine Online-Petition „Datenschutz personenbezogener Daten im Handelsregister“ zur Unterzeichnung freigeschaltet.⁴ Im Auftrag des Verbands „Die Familienunternehmer“ wurde Mitte November 2022 ein Gutachten fertiggestellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass mit dem Portal „handelsregister.de“ in der gegenwärtigen Form unzulässige, weil unverhältnismäßige **Eingriffe in die in Art. 7 und 8 GRCh** garantierten Rechte auf Privatheit und Datenschutz erfolgen. Es bestehe eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Registergerichte und des Betreibers des Registerportals, des Justizministeriums NRW.⁵

Das **Bundesjustizministerium** zeigte sich der Kritik teilweise zugänglich: „Unser Haus nimmt die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbände vor einem möglichen Missbrauch von im digitalen Handelsregister enthaltenen personenbezogenen Daten sehr ernst.“ Künftig sollten keine Dokumente,

¹ Instruktiv hierzu Komma-Pöllath, Die bin ich nicht, Süddeutsche Zeitung Magazin, Heft 20/2020 v. 14.05.2020, S. 10 ff.

² Z.B. Presserklärung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz v. 15.08.2022: DVD: Online-Registerveröffentlichungen verstoßen gegen Datenschutz, <https://www.datenschutzverein.de/wp-content/uploads/2022/08/2022-08-Registerver%C3%B6ffentlichung.pdf>.

³ Datenschutzbeauftragter Justizministerium NRW an einen Betroffenen v. 31.08.2022, liegt dem Autor vor; so auch das LDI NRW, in Bager, Handelsregister.de: Onlineabfrage verrät private Daten, www.heise.de 05.08.2022, Kurzlink: <https://heise.de/-7202516>.

⁴ Petition 138695, https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2022/_09/_07/Petition_138695.nc.html, Wilkens, Petition an den Bundestag fordert Schutz vor Datenmissbrauch, www.heise.de 23.11.2022, Kurzlink: <https://heise.de/-7350286>.

⁵ Wilkens, Handelsregister.de vom Netz nehmen, meint Datenschutzexperte, www.heise.de 14.11.2022, Kurzlink: <https://heise.de/-7339271>.

die Privatadressen, Unterschriften oder Ausweiskopien enthalten, zur Veröffentlichung im Handelsregister eingereicht werden. Der vorhandene Datenbestand werde bereinigt.⁶

Im Folgenden sollen die historisch entstandenen geltenden Normen dargestellt und auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz hin untersucht werden. Schließlich sollen Vorschläge gemacht werden, wie der in der Praxis entstandene Interessenkonflikt aufzulösen ist.

2. Europarechtliche Grundlagen

Zwar haben das Registerrecht wie das Datenschutzrecht nationale Wurzeln, doch gibt es inzwischen in beiden Rechtsgebieten europarechtlich **verbindliche Vorgaben**, die bei der nationalen Regulierung wie bei der praktischen Umsetzung beachtet werden müssen.

2.1 Digitalisierungsrichtlinie

Die seit August 2022 erfolgende Online-Registerveröffentlichung hat ihre Grundlage im Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG).⁷ Bei der Digitalisierungsrichtlinie (DigiRili) handelt es sich um die Richtlinie (EU) 2017/1132 vom 14.06.2017,⁸ geändert durch Richtlinie (EU) 2019/1151,⁹ mit der neben der Registerveröffentlichung auch die Kommunikation zwischen Behörden und nicht-öffentlichen Stellen des Wirtschaftslebens bei Gründung und in weiteren Verfahren vereinfacht werden sollen. Das Unionsrecht sieht für den Zugang zu Informationen über Gesellschaften einen Mindestdatensatz vor, der stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der EU-Mitgliedstaaten sind seit Juni 2017 vernetzt, wodurch der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über Gesellschaften in der Union erheblich erleichtert wird und die Register der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, im Zusammenhang mit bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen mit Auswirkungen auf Gesellschaften elektronisch miteinander zu kommunizieren. Mit den Registerinformationen sollen u.a. auch „die Verlässlichkeit und **Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Urkunden und Informationen**“ gesichert werden (ErwGr 21 f. DigiRili). Dem dient u.a. die Information über digitale Identifizierungsmittel (Art. 13b DigiRili) und die grenzüberschreitende eindeutige Identifizierung von Gesellschaften.¹⁰

Gemäß Art. 16 Abs. 1 DigiRili ist in jedem Mitgliedstaat ein Register einzurichten, in dem für sämtliche Gesellschaften auch eine Akte geführt wird. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DigiRili sind die in Art. 14 DigiRili bezeichneten **Urkunden und Informationen** im Register öffentlich zugänglich zu machen: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich die Pflicht zur Offenlegung durch Gesellschaften mindestens auf folgende Urkunden und Angaben erstreckt: ... die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Personalien derjenigen, die als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan

⁶ Anger, Privatadressen und Ausweise öffentlich im Netz: Justizministerium will Handelsregister bereinigen, www.handelsblatt.com 06.10.2022; Trepesch, Private Daten im Handelsregister: Justizministerium will reagieren, www.heise.de 08.10.2022, Kurzlink: <https://heise.de/-7288557>.

⁷ DiRUG v. 05.07.2019, BGBl. I S. 3338.

⁸ ABl. EU v. 30.06.2017, L 169/46.

⁹ Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. EU v. 11.07.2019, L 186/80.

¹⁰ Richtlinie 2009/101/EG v. 16.09.2009, ABl. EU v. 01.10.2009, L 258/11; Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 v. 08.06.2015, ABl. EU v. 10.06.2015, L 144/1.

oder als Mitglieder eines solchen Organs i) befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; bei der Offenlegung muss angegeben werden, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können, ii) an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen“ (lit. d).

Der Zugang zu den Registereintragungen sowie den Urkunden kann gemäß Art. 16a DigiRili auf Antrag **analog oder digital zugänglich** gemacht werden. Die erfassten Gesellschaften werden in Anhang II der DigiRili aufgeführt: „Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Gemäß Art. 18 Abs. 1 DigiRili können auch darüber hinausgehend Gesellschaften erfasst werden.

Zwingend kostenfrei bereitgestellt werden müssen gemäß Art. 19 Abs. 2 DigiRili u.a. folgende Angaben: Name(n) und Rechtsform der Gesellschaft (lit. a), Sitz der Gesellschaft und **Mitgliedstaat**, in dem sie eingetragen ist (lit. b), Eintragsnummer sowie EUID der Gesellschaft (lit. c) und „Angaben aller **Personen**, die als Organ oder Mitglied eines Organs gegenwärtig befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie Angaben dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können“ (lit. g).

Zum Datenschutz enthält die DigiRili wenige Aussagen. In Art. 13i Abs. 7 DigiRili wird die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Kommunikation über sog. disqualifizierte Personen angeordnet, also Personen, die als Geschäftsführer eine Gesellschaft nach nationalem Recht als nicht geeignet erklärt wurden, um so betrügerisches oder anderweitiges missbräuchliches Verhalten zu verhindern. Art. 161 DigiRili enthält folgende allgemeine Regelung zum „Datenschutz“: „Für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679.“ Bei der Verordnung (EU) 2016/679 handelt es sich um die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**. Zur Dauer der Verfügbarkeit der Registerdaten enthält die DigiRili keine Festlegungen.

2.2 Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Regelung in der DigiRili haben wir es mit einem in EU-Regelungen weit verbreiteten Phänomen zu tun, das Anwendungsprobleme zur Folge hat: Es erfolgt ein Pauschalverweis auf die DSGVO, ohne für Anwendungskonflikte Lösungen anzubieten. Die DSGVO selbst enthält **keine konsistenten Regelungen zu Registerveröffentlichungen**. Erwähnt werden Registerübermittlungen lediglich in Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 lit. g, wonach solche Übermittlungen in ein Drittland ohne angemessenen Datenschutz zulässig sind, soweit „die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind“. Die Norm bringt zum Ausdruck, dass Registerdaten weltweit verfügbar gemacht werden können. Sie stellt aber auch klar, dass ein regulativer Schutz vorgesehen sein muss.

Für Register anwendbar ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO, wonach eine Verarbeitung zulässig ist, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erforderlich ist. In diesem Fall ermöglicht Art. 6 Abs. 2 DSGVO präzisere Festlegungen zu spezifischen Anforderungen oder sonstige Maßnahmen, „um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten“.

In ErwGr 73 S. 1 DSGVO wird ausgeführt, dass im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Grundsätze und hinsichtlich des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft zu und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten, des Rechts auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch, vorgesehen werden können, „soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um ... das **Führen öffentlicher Register aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses** ... zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen“.

Dieser Passus der Erwägungsgründe findet in der DSGVO keine explizite normative Entsprechung. Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO erlaubt lediglich generell die **Einschränkung der Betroffenenrechte** nach Art. 12-22 DSGVO für folgenden Zweck: „den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats“.

3. Registerregelungen

Die EU-Regelungen geben also keine Hinweise zur Abwägung mit dem Datenschutz. Sie verweisen insofern auf das **nationale Recht**. Dieses ist historisch gewachsen und nie einer grundsätzlichen strukturellen Neuordnung unterworfen worden. Dies führt dazu, dass die Rechtsquellen stark verteilt und wenig übersichtlich sind.

3.1 Registersachen allgemein

„Registersachen“ sind in einem selbst für viele Juristen wenig bekannten Gesetz geregelt, im „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (**FamFG**). Gemäß § 374 FamFG gehören zu den Registersachen Handelsregister (1.), Genossenschaftsregister (2.), Partnerschaftsregister (3.), Vereinsregister (4.) und Güterschaftsregister (5.). § 376 FamFG weist die sachliche Zuständigkeit für Register den Gerichten zu; gemäß § 377 FamFG ist der Sitz der zu registrierenden Stelle für die örtliche Gerichtszuständigkeit relevant. Hinsichtlich der „Einsicht in die Register“ verweist § 385 FamFG auf spezifische registerrechtliche Vorschriften sowie auf Rechtsverordnungen.

§ 387 Abs. 1 FamFG ermächtigt die Landesregierungen bzw. die Landesjustizverwaltungen zum **Erllass von Rechtsverordnungen** zur Zuständigkeit, wobei gemeinsame Verfahren ermöglicht werden. § 387 Abs. 2 S. 1 FamFG ermächtigt zudem das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zum Erlass von Rechtsverordnungen mit näheren Bestimmungen zum Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister, einschließlich Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung und Einsicht und insbesondere elektronischer Übermittlung nach § 9 HGB. Weiter heißt es in Satz 2: „Dabei kann auch vorgeschrieben werden, dass das Geburtsdatum von in das Register einzutragenden Personen zur Eintragung anzumelden sowie die Anschrift der einzutragenden Unternehmen und Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, ist § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“ Für Vereinsregister soll gemäß § 387 Abs. 4 FamFG dasselbe gelten. § 387 Abs. 5 FamFG erlaubt die Auftragsverarbeitung; Der ab dem 01.08.2022 geltende Absatz 6 erlaubt Bestimmungen per Bundes-Rechtsverordnung zum „Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern sowie über die Liste der dabei zu übermittelnden Daten“ (Nr.2) und zu

„Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach § 9b Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs einschließlich der Vorgaben für Datenformate und Zahlungsmodalitäten“ (Nr. 3).

§ 395 FamFG sieht vor, dass Registereintragungen von Amtswegen „wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung“ **gelöscht** werden durch „Eintragung eines Vermerks“. D.h. die weiterhin lesbaren Daten werden nur korrigiert. Die Beteiligten sind von der beabsichtigten „Löschung“ zu benachrichtigen, auch damit sie innerhalb einer angemessenen Frist hiergegen widersprechen können. Fristen für eine tatsächliche Löschung i.S.v. Art. 17 DSGVO sind nicht vorgesehen.

3.2 Handelsregister

Das Handelsregister findet im **Handelsgesetzbuch** (§§ 8 ff. HGB) seine normative Ausgestaltung. Ergänzend ist die nach § 387 Abs. 2 S. 1 FamFG erlassene Handelsregisterverordnung (HRV) anwendbar.¹¹

Das Register „wird von den Gerichten elektronisch geführt“ (§ 8 Abs. 1 HGB, § 7 HRV). Zuständig ist das **Amtsgericht**, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat (§ 1 HRV). Für die Wirksamkeit ist es wichtig, dass die Eintragung in den „bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann“ (§ 8a Abs. 1 HGB). Das Handelsregister ist zugleich Teil eines „Unternehmensregister“, in dem auch das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister sowie weitere Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte“ gemäß den geltenden Publizitätsregeln verfügbar gemacht werden (§ 8b HGB).

Organisatorisch wird unterschieden zwischen dem **Registerblatt** (§ 13 HRV) und dem **Registerordner**, in dem die dazu gehörenden Dokumente aufgenommen werden (§ 9 HRV). In beides kann uneingeschränkt durch jede Person Einsicht genommen werden.

Die **Einsicht** in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist „jedem zu Informationszwecken durch einzelne Abrufe gestattet“ (§ 9 Abs. 1 S. 1 HGB). Die Einsicht erfolgt auf der Geschäftsstelle des Registergerichts, bei Bedarf über ein „Datensichtgerät“: „Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können“ (§ 10 HRV).

Die Einrichtung eines länderübergreifenden, **zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystems** erfolgt über eine Absprache der Länder (§ 9 Abs. 1 S. 3, 4 HGB). Mehr als 10 Jahre alte Papierdokumente müssen nicht, können aber gemäß der Regelung elektronisch bereitgestellt werden (§ 9 Abs. 2 HGB). Die Bereitstellung der Eintragung zum Abruf muss unverzüglich gewährleistet werden (§ 32 HRV). Gemäß § 52 S. 2 HRV ist für den Abruf im automatisierten Verfahren technisch sicherzustellen, „dass ein Abruf der der Einsicht unterliegenden Abdrucke, Dokumente und Informationen jeweils nur einzeln für jedes Registerblatt möglich ist und dass keine gezielte Suche nach natürlichen Personen möglich ist“.

Welche **Daten zu natürlichen Personen** aufzunehmen sind, besagen die §§ 40, 43 HRV:

¹¹ HRV v. 12.08.1937, zuletzt geändert durch Art. 44 G. v. 10.8.2021 BGBl. I S. 3436.

- die Prokura betreffenden Angaben einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen,
- Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und der Betrag der Einlage jedes Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sowie bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung die Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung.

§ 24 Abs.1 S. 1 HRV: „Werden natürliche Personen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (insbesondere als Kaufleute, Gesellschafter, Prokuristen, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer, Abwickler), so ist in der Anmeldung deren **Geburtsdatum** anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben.“

§ 10a HGB regelt das **Verhältnis des Registerrechts zur DSGVO**: Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO „wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente nehmen kann. Eine Information der betroffenen Person über konkrete Empfänger, gegenüber denen die im Register, in Registerbekanntmachungen oder in zum Register einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt werden, erfolgt nicht“ (Abs. 1).

Gemäß § 10a Abs. 2 HGB kann das **Recht auf Berichtigung** „nur unter den Voraussetzungen ausgeübt werden, die in den §§ 393 bis 395 und §§ 397 bis 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Rechtsverordnung nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für eine Löschung oder Berichtigung vorgesehen sind“. „Löschungen“ erfolgen „von Amts wegen“. Korrekturen ebenso (§ 19 HRV). Wie unter 3.1 (am Ende) dargestellt, handelt es sich bei der „Löschung“ nicht um eine solche im Sinne des Art. 17 DSGVO.

Das **Widerspruchsrecht** gemäß Art. 21 DSGVO wird durch § 10a Abs. 3 HGB vollständig ausgeschlossen.

Im Fall einer Beschwerde erfolgt eine **Entscheidung durch den Richter** (§ 25 Abs. 1, 2 HRV). § 298 Abs. 2 ZPO ist entsprechend anzuwenden (§ 9 Abs. 6 HRV).

3.3 Vereinsregister

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) finden sich spezifische Regelungen zu den Vereinsregistern. Ergänzend gilt bundesweit die Vereinsregisterverordnung (VRV), die auf der Grundlage von § 387 Abs. 4 FamFG erlassen wurde.¹² Nach § 64 BGB sind im Vereinsregister neben Name, Sitz und Errichtungsdatum die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben; dies gilt auch für Änderungen des Vorstands (§ 67 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Eintragungen im Vereinsregister genießen negative Publizität i.S.v. § 68 BGB. Dritte können zwar nicht darauf vertrauen, dass die Eintragung richtig ist, wohl aber darauf, dass keine Änderungen gegenüber den eingetragenen Vertretungsverhältnissen eingetreten sind.¹³

¹² VRV v. 10.02.1999, zuletzt geändert durch Art. 29 G v. 5.7.2021 BGBl. I S. 3338.

¹³ Schöpflin in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 17. Aufl. 2022, § 68 Rn. 1.

Für die Eintragung ist das **Amtsgericht** zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (§ 55 BGB, § 1 Abs. 1 VRV). Die Geschäfte des Registers werden vom Rechtspfleger wahrgenommen, soweit nicht ausdrücklich im BGB oder in der VRV eine Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgesehen ist (§ 1 Abs. 4 VRV). Auch hier wird zwischen dem Registerblatt und einem besonderen Aktenband mit den eingereichten Dokumenten unterschieden (§ 7 Abs. 1 VRV).

Gemäß § 3 Nr. 3 VRV sind in der Spalte 3 des Registerblatts folgende Angaben zu machen: „die allgemeine Vertretungsregelung und unter Buchstabe b die Vertretungsberechtigten (der Vorstand und etwaige Liquidatoren) mit **Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum** und, soweit zweckmäßig, auch die Stellung im Vorstand sowie besondere Vertretungsbefugnisse sowie die Änderung dieser Eintragungen unter kurzer Angabe des Grundes“ (vgl. § 64 BGB).

§ 55a BGB erlaubt den Landesregierungen bzw. den Landesjustizverwaltungen, das Führen der Vereinsregister „in maschineller Form als **automatisierte Datei**“ durch Rechtsverordnung vorzusehen, wobei die vorzunehmenden Eintragungen „auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben“ werden müssen.

„Die **Einsicht des Vereinsregisters** sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck“ (§ 79 Abs. 1 BGB). § 79 Abs. 2 BGB erlaubt – auch länderübergreifend – die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens durch Abruf wenn „1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und 2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann“ (vgl. § 33 VRV). Die analoge Einsicht wird in der Geschäftsstelle des Registergerichts wahrgenommen (§ 16 VRV). In § 31 VRV ist die Information für den Einsichtnehmenden über ein Datensichtgerät vorgesehen, „wenn sichergestellt ist, dass er die zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen am Inhalt des Vereinsregisters nicht vorgenommen werden können“.

§ 79 Abs. 3 BGB enthält eine **Zweckbindungsregelung**: „Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.“ Bei Missbrauch oder wenn dieser droht, kann die zuständige Stelle (der Justizverwaltung) die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen (§ 79 Abs. 4, 5 BGB).

§ 79a BGB enthält eine – dem § 10a HGB vergleichbare – Norm zum **Verhältnis des Registerrechts zur DSGVO**. Nach Absatz 1 wird der Auskunftsanspruch (Art. 15 DSGVO) „durch Einsicht in das Register oder den Abruf von Registerdaten über das länderübergreifende Informations- und Kommunikationssystem gewährt. Das Registergericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Vereinsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen.“

Das **Recht auf Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO „kann für personenbezogene Daten, die im Vereinsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, nur unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren ausgeübt werden, die im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Vereinsregisterverordnung für eine

Löschung oder Berichtigung von Eintragungen geregelt sind“ (§ 79a Abs. 2 BGB). Weitere Präzisierungen zur Berichtigung enthält § 12 VRV. Die vorgenommenen Berichtigungen müssen im Register nachvollziehbar sein.

Das **Widerspruchsrecht** nach Art. 21 DSGVO ist gemäß § 79a Abs. 3 BGB „auf personenbezogene Daten, die im Vereinsregister und in den Registerakten gespeichert sind, nicht anzuwenden“. Da sämtliche Eintragungen auf Grund der rechtlichen Vorgaben weiterhin zeitlich unbegrenzt nachvollziehbar sein sollen, hätte ein Widerspruch mit dem Anliegen einer Löschung oder Berichtigung aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht nur eine beschränkte Wirkung.

3.4 Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Die Regelungen zum Genossenschafts- und zum Partnerschaftsregister verweisen auf die zum **Handelsregister**.

Das Genossenschaftsregister findet seine rechtliche Grundlage im **Genossenschaftsgesetz** (GenG).¹⁴ Gemäß § 156 GenG sind die Vorschriften über das Handelsregister für das Genossenschaftsregister anzuwenden, und zwar die §§ 8 Abs. 1, 8a, 9, 10, 10a und 11 HGB. Dies gilt auch für Fragen der Zuständigkeit und das Verfahren (§ 1 GenRegV)¹⁵. § 29 GenG regelt die Publizität des Registers: Eintragungen müssen die Eingetragenen wie auch Dritte gegen sich gelten lassen. Die Eintragungen zum Vorstand und zur Vertretungsbefugnis erfolgen durch das Amtsgericht, nachdem die entsprechenden nachweisenden Urkunden dort eingereicht wurden (§ 28 GenG).

§ 18 Abs. 1 S. 3 GenRegV regelt, dass die Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführenden Direktoren und ihre Stellvertreter mit **Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort** einzutragen sind. Entsprechendes gilt gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 GenRegV auch für die Prokuristen einer Genossenschaft (siehe auch § 26 Nr. 5 GenRegV). Nicht veröffentlicht wird die Mitgliedsliste der Genossenschaft, in der sämtliche Genossenschaftsmitglieder mit Name, Vorname und Anschrift eingetragen sind (§ 30 GenRegV) und in die Dritte zweckgebunden Einblick nehmen dürfen, die ein berechtigtes Interesse darlegen (§ 31 GenRegV).

Im **Partnerschaftsregister** sind Partnerschaften einzutragen, also Gesellschaften, in denen sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihres Berufs zusammenschließen (§ 1 Abs. 1 PartGG).¹⁶ § 5 Abs. 2 PartGG hat folgenden Wortlaut: „Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister entsprechend anzuwenden; eine Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift besteht nicht.“ § 1 Abs. 1 der Partnerschaftsregisterverordnung (PRV) sieht vor, dass auch für die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters grundsätzlich die Vorschriften der Handelsregisterverordnung anzuwenden sind.¹⁷ Gemäß § 5 Abs. 1 PartGG (mit

¹⁴ GenG v. 01.05.1889, neugefasst durch Bek. v. 16.10.2006, BGBl. I S. 2230; zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 7.8.2021, BGBl. I S. 3311.

¹⁵ Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV), neugefasst durch Bek. v. 16.10.2006 I 2268; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 5.7.2021, BGBl. I S. 3338.

¹⁶ Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) v. 25.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 33 G v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363.

¹⁷ PRV v. 16.06.1995, zuletzt geändert durch Art. 39 G v. 10. August 2021, BGBl. I S. 3436.

Verweis auf § 3 Abs. 2 PartGG) hat die Eintragung den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners, den Gegenstand der Partnerschaft sowie das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten¹⁸.

4. Datenschutzrechtliche Einordnung

Die Normen zum Datenschutz im Registerrecht sind historisch zu erklären: Hauptziel war und ist die „Publizität“, die **Sicherheit im Rechtsverkehr**. Die Eintragungen wirken rechtsbekundend bzw. rechtsbezeugend. Durch sie sollen die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder des Vereins offengelegt werden (§ 15 HGB, §§ 68 ff. BGB).¹⁹ Zunächst bestanden analoge Register. Nach deren Automatisierung war auch die Einsicht über „Datensichtgeräte“ bei den Registergerichten möglich. Vor der Zentralisierung gab es bis 2006 die Möglichkeit des kostenpflichtigen automatisierten Einzelabrufs in den einzelnen Registern. Durch die Zentralisierung aller Register beim Amtsgericht Hagen und die Freistellung von jeglichen Kosten sind nun die organisatorischen Abrufhindernisse praktisch vollständig abgebaut worden.

Mit der Publizität zwecks Sicherheit im Rechtsverkehr geht die Nutzungsbeschränkung der Daten für „**Informationszwecke**“ einher (§ 9 Abs. 1 S. 1 HGB, § 79 Abs. 3 BGB). Dadurch, dass nur Einzelabfragen zugelassen sind, soll ein Übermaß an Datenzugriffen verhindert werden (§ 52 S. 2 HRV, §§ 31, 33 VRV).

Mit der Bereitstellung der **Daten im Internet** werden diese Schutzvorkehrungen teilweise obsolet: Eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Zweckänderung durch die Abrufenden ist faktisch kaum zu kontrollieren und zu verhindern. Durch die Möglichkeit automatisierter Massenabfragen (im Gegensatz zu früher beschränkten Einzelabfragen, deren berechtigtes Interesse sich zumindest ansatzweise kontrollieren ließ) wurde eine völlig neue Qualität der Abfrage mit neuen Risiken für die Betroffenen geschaffen. Das Verhindern massenhafter Abfragen bedarf technischer Schutzmaßnahmen, die auch mit Raffinesse nicht umgangen werden können. Diesen neuen Rahmenbedingungen werden das bestehende Recht und die Praxis nicht gerecht.

4.1 Gesetzesintransparenz

Zu kritisieren ist zunächst die Undurchsichtigkeit des bestehenden **normativen Gestrüpps**: Was über eine Person auf der Plattform technisch abgerufen werden kann, ist in vielen unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen normiert. Für juristisch nicht ausgebildete Personen ist es praktisch unmöglich, die jeweils für sie geltenden Rechtsgrundlagen aufzufinden.²⁰ Selbst für Juristen erweist sich das Finden und Anwenden der Rechtsgrundlagen als aufwändiger Hindernislauf.

Die Intransparenz wird dadurch verstärkt, dass die Regelungen zu den einzelnen, über die Plattform gemeinsam erschlossenen Registern unterschiedlich strukturiert sind. Sie enthalten **Verweisungen** und

¹⁸ Ebenso Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 u. 2 PRV.

¹⁹ Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, Rn. 1507.

²⁰ Unter „Rechtsgrundlagen“ heißt es im Portal: „Rechtsgrundlage für den Betrieb dieser Seite und die Erfassung, Verarbeitung und Verbreitung von personenbezogenen Daten über diese Seite sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 9 Handelsgesetzbuch (HGB) in Verbindung mit § 156 Genossenschaftsgesetz (GenG) sowie § 5 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (PartGG). Soweit bei der Nutzung der Seite Informationen gespeichert werden oder Sie Daten in Eingabemasken eingeben, erfolgt die Verarbeitung der Daten aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. b) und e) DSGVO.“, https://www.handelsregister.de/rp_web/datenschutz.xhtml.

sogar Mehrfachverweisungen. Zumeist, aber nicht in allen Fällen, sind die Regelungsinhalte identisch. Bei der Vereinheitlichung der technischen Erreichbarkeit der Register haben es der Gesetzes- und der Verordnungsgeber versäumt, die Rechtsnormen zu vereinheitlichen.

Bei informationellen Grundrechtseingriffen bedarf es hinreichend bestimmter und **normenklarer Rechtsgrundlagen**. Dieser Grundsatz dient der Vorhersehbarkeit von Eingriffen für die Betroffenen, einer wirksamen Begrenzung der Verwaltungsbefugnisse und der Ermöglichung einer effektiven Gerichtskontrolle.²¹ Die Regelungen müssen für die Betroffenen inhaltlich verständlich sein; sie dürfen nicht zu übermäßigen Schwierigkeiten bei der Anwendung führen, was bei Verweisungskaskaden der Fall sein kann. Besonders problematisch ist es, wenn sich Verweisungen auf verschiedene Fachgesetze erstrecken, deren Inhalt nur mit Schwierigkeiten erfasst werden kann.²² Diesen Anforderungen an Normenklarheit genügen die vorliegenden Regelungen nicht.

4.2 Qualitätsänderung durch Online-Abrufmöglichkeit

Die Besonderheit der Datenverarbeitung über das Registerportal besteht darin, dass die Daten der einzelnen Registergerichte in strukturierter Weise über das Internet verfügbar sind. Mit der **ubiquitären Datenverfügbarkeit** wird die Eingriffsintensität der Datenverarbeitung erheblich gesteigert. Die Inhalte können von einer unbestimmten Zahl von Internetnutzenden überall auf der Welt unmittelbar und auf viele Betroffene bezogen (Massenabfrage) abgerufen werden, ohne dass die Urheber hierauf noch bestimmenden Einfluss nehmen können.²³

Bei einer derartigen globalen Verfügbarmachung obliegt es den Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass den Grundrechten, insbesondere dem Grundrecht auf Datenschutz mit seinen Garantien, volle Wirksamkeit zukommt.²⁴ Art. 6 Abs. 2 DSGVO fordert demgemäß eine präzisere Bestimmung von Maßnahmen, „um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten“. Derartige **internetspezifische Normen** bestehen aber weder im Gesetzes- noch im Verordnungsrecht. Die Regelung des § 36 VRV ist insofern zu unbestimmt. Schon aus diesem Grund müssen die Regelungen zur Registerplattform als europarechtswidrig bewertet werden.

Art. 25 Abs. 1 DSGVO verpflichtet zu einer risikoangemessenen Gestaltung durch geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Risiken der Verarbeitung. Art. 25 Abs. 2 DSGVO präzisiert diese Forderung zwecks Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) „für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit“. Entsprechendes wird in Art. 32 Abs. 1 DSGVO gefordert. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind die Risiken für die Betroffenen zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 2 DSGVO). Es geht hier insbesondere darum, Identitätsdiebstahl mit den bereitgestellten Daten zu verhindern.

²¹ BVerfG 28.09.2022 – 1 BvR 2354/13 Rn. 108 m.w.N.

²² BVerfG 28.09.2022 – 1 BvR 2354/13 Rn. 112.

²³ EuGH 25.10.2011 – C-509/09 u. C-161/10, Rn. 45, NJW 2012, 32, 137 = JZ 2012, 199 = MMR 2012, 45 = GRUR 2012, 300 = K&R 2011, 787 = afp 2011, 565, 2012, 222; EuGH 13.05.2014- C-131/12, Rn. 80, NJW 2014, 2257 = NVwZ 2014, 857 = GRUR 2014, 895 = EuZW 2014, 541 = NJ 2014, 379 = MMR 2014, 455 = ZUM 2014, 559; EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C-601/20, Rn. 42-44.

²⁴ EuGH 13.05.2014- C-131/12 (Fn. 23), Rn. 81-85.

Dieses Risiko bestünde in besonders hohem Maß, wenn eine **namentliche Suche** nach besonderen Personen über das Portal möglich wäre. Dies ist durch die Gestaltung der Abfragemöglichkeit auf dem Registerportal ausgeschlossen. Vorgesehen ist nur die Suche nach Firmennamen, Schlagwörtern sowie Angaben zu Haupt- und Zweigniederlassungen.²⁵

Gemäß den Datenschutzhinweisen des Portals werden bei **Registerabfragen** Logdaten mit Angaben zur IP-Adresse des aufrufenden Rechners, zum Client (u.a. Browser, Betriebssystem), zur Herkunft des aufrufenden Rechners, die konkrete Abfrage sowie die übertragene Datenmenge in Protokoll- und Logdateien gespeichert. Dies dient der Abwehr und Analyse von Angriffen auf das Portal, sowie einer statistischen Auswertung über das Besucheraufkommen. Nach Ablauf von 6 Wochen werden die Zugriffsdaten anonymisiert, indem die IP-Adresse in den betreffenden Datensätzen gelöscht wird. Die weiter gespeicherten Daten werden, so die Portalangaben, ausschließlich für statistische Zwecke verwendet und auch nicht in Auszügen an Dritte weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Datenbeständen finde nicht statt.²⁶

Die Sicherheitsexpertin und als „Krawall-Influencerin“ bezeichnete Lilith Wittmann kündigte an, eine Programmierschnittstelle (API) für das Handelsregister-Portal zu bauen, mit der einfach und schnell viele – auch sensible – Inhalte aus dem Portal abgerufen werden können. Als PDF bisher nur manuell auswertbare Dokumente will sie digital aufbereiten und so automatisiert recherchierbar machen. Am 15.08.2022 stellte sie – gemäß eigenen Angaben – schon einen 100 Gigabyte großen aus den Plattformdaten generierten Datensatz für Forschungszwecke bereit.²⁷ Bis Mitte September 2022 will die Aktivistin schon **800 Gigabyte Daten gesammelt** haben.²⁸

Tatsächlich können offenbar bisher externe Nutzende maximal 60 Dokumente pro Stunde über eine IP-Adresse abrufen.²⁹ Angesichts der damit verbundenen Risiken genügen diese technischen Beschränkungen nicht. Es bedarf eines normativ abgesicherten dauernden **Monitorings der Abrufe**. Dies gilt insbesondere, wenn, wie bisher, mehr Daten als aus Publizitätsgründen erforderlich abrufbar sind (s.u. 4.4). Bei dem maschinell vorzunehmenden Monitoring ist auf gehäufte, v.a. automatisierte Abfragen, gemäß Regelprozessen zu achten, auch soweit diese mit unterschiedlichen Adressen erfolgen. Dabei auftretende Unregelmäßigkeiten sind aufzuklären und im Fall eines Verstoßes zu unterbinden.

4.3 Zweckbindung

Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist eine Zweckbindung, wie sie in Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh vorgesehen und in Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO konkretisiert ist, nur schwer zu realisieren. Durch die Veröffentlichung von Daten im Internet sind diese **weltweit verfügbar**. Zwecke können zwar rechtlich festgelegt werden. Deren Einhaltung ist aber faktisch nicht kontrollierbar und im

²⁵ https://www.handelsregister.de/rp_web/erweitertesuche.xhtml.

²⁶ https://www.handelsregister.de/rp_web/datenschutz.xhtml.

²⁷ Wittmann, bund.dev: Wir befreien das Handelsregister!, 15.08.2022,

<https://lilithwittmann.medium.com/bund-dev-wir-befreien-das-handelsregister-8168ad46b4e>; Krempf, Datenschutzaktivisten: Handelsregister-Portal abschalten oder einschränken, www.heise.de 18.08.2022, Kurzlink: <https://heise.de/-7222240>.

²⁸ Trepesch, Private Daten im Handelsregister: Justizministerium will reagieren, www.heise.de 08.10.2022, Kurzlink: <https://heise.de/-7288557>.

²⁹ Wittmann (Fn. 27), <https://lilithwittmann.medium.com/bund-dev-wir-befreien-das-handelsregister-8168ad46b4e>.

Verletzungsfall nicht sanktionierbar. Eine zweckwidrige und evtl. deshalb auch unzulässige Nutzung der Daten bleibt für den Verarbeiter regelmäßig folgenlos, zumal es dem Betroffenen zumeist nicht möglich ist, von der Verarbeitung Kenntnis zu erlangen und den Verarbeiter zu identifizieren, wenn die Nutzung verdeckt oder im Geheimen erfolgt.³⁰

Solche Nutzungen können für die Betroffenen im Wirtschaftsleben **gravierende Folgen** haben, etwa für Beschäftigte, für Versicherte, für Mieter oder generell für Kunden, aber auch für beruflich und geschäftlich Tätige. Sie geben Auskunft über wirtschaftliche und berufliche Betätigungen, bei einer Vereinsfunktion auch über Hobbys und besondere Interessen. Sie eignen sich bei Erstellung eines Profils über eine eindeutig identifizierte Person.³¹ Sie können – wenn sie in einem negativen Kontext verwendet werden – einen öffentlichen Ansehenschaden bewirken, etwa wenn eine Person mit einer Gesellschaft in Verbindung gebracht wird, der kriminelle oder sonstige negative Vorgehensweisen vorgeworfen werden. Es handelt sich bei der Veröffentlichung der Daten um einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Privatheit und Datenschutz.³²

Selbst bei im Internet verfügbaren Daten muss ein Minimum an Datenschutz praktisch wie rechtlich gewahrt werden. Ein Anknüpfungspunkt hierfür sind die **Zwecke der Datenveröffentlichung**. Ein weites Feld öffnet sich, wenn Daten zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung und Diskussion publiziert werden. Insofern können angesichts der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte formale Standards oder Kriterien kaum festgelegt werden. Es kommt auf den Einzelfall an.³³

Die Registerpublizität verfolgt einen enger definierten Zweck: Es geht um die wirtschaftliche wie auch sonstige Zuordnung einer Person zu einer Gesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person. Dies kommt nur sehr indirekt normativ zum Ausdruck, wenn der Internetabruf „jedem zu Informationszwecken“ gestattet wird (§ 9 Abs. 1 S. 1 HGB, § 79 Abs. 3 BGB). In den aktuellen Gesetzesbegründungen wird im Hinblick auf die Angabe der personenbezogenen Daten in den Registern die „sichere Identifizierung der zur Vertretung befugten Person“ genannt.³⁴ Auch bei der Weiterverwendung der per Abruf erlangten Daten ist zumindest immer darauf zu achten, dass diese mit dem ursprünglichen Zweck – der **Zuordnung der natürlichen zu einer juristischen Person**, um Verantwortlichkeiten festzustellen – vereinbar ist (Art. 6 Abs. 4 DSGVO).³⁵

Die Internetveröffentlichung der Registerdaten dient der Erhöhung der Rechtssicherheit im wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Leben.³⁶ Dieser Zulässigkeitsgrund besteht nicht zeitlich unbegrenzt. Im Internet zulässig verfügbare personenbezogene Daten können durch **Zeitablauf** ihre Funktion und damit auch die Zulässigkeit ihrer Verfügbarkeit verlieren. Der EuGH und das BVerfG haben aus dem Grundrecht auf Datenschutz ein Recht auf Vergessenwerden bzw. ein Recht auf Vergessen abgeleitet. Dieses Recht besteht, wenn Daten für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr

³⁰ S.o. Fn. 22; zuletzt EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C601/20, Rn. 42-44.

³¹ EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C601/20, Rn. 41.

³² EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C601/20, Rn. 44.

³³ Zum Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen, das u.a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variabel ist, vgl. EuGH 13.05.2014 – C-131/12 (Fn. 23), Rn. 81 ff., sowie die in Fn. 37 aufgeführte Rechtsprechung.

³⁴ BT-Drs. 18/12611, 67.

³⁵ BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a., NJW 1984, 419, 426 (Rn. 195).

³⁶ Zum vergleichbaren Zweck der Wirtschaftstransparenz zur Bekämpfung von Geldwäsche EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C601/20, Rn. 55-59.

erheblich sind und deren Verarbeitung über das Notwendige hinausgeht. In einem solchen Fall besteht das Recht auf Beschränkung der ubiquitären Verfügbarkeit der Daten, unabhängig davon, dass für die betroffene Person ein Schaden entsteht. Die Betroffenen haben daraus abgeleitet ein Recht auf Prüfung, ob ihre Daten noch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, also ob ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, dass eine Person noch mit vergangenen Sachverhalten konfrontiert wird.³⁷

Diese auch für private Verantwortliche geltenden Regeln sind erst recht auf öffentliche Anbieter anzuwenden. Für diese gilt, dass eine Verarbeitung nur zulässig ist, wenn diese „für die Wahrnehmung einer Aufgabe ... in Ausübung öffentlicher Gewalt“ erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO). Eine zeitlich unbegrenzte Verarbeitung ist hiermit nicht vereinbar. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, für jede hoheitliche Datenverarbeitung **maximale Fristen** festzulegen, nach deren Ablauf die weitere Verarbeitung unterbleibt.³⁸

4.4 Erforderlichkeit

Es besteht bisher keine Klarheit darüber, welche Daten aus Publizitätsgründen zum Schutz des Rechtsverkehrs tatsächlich erforderlich sind. Die Angabe von personenbezogenen Daten muss sich auf die Möglichkeit der Feststellung beschränken, ob und inwieweit die natürliche Person für eine juristische Person tätig werden darf. In Ermangelung anderer insofern aussagekräftiger Identifikatoren kann derzeit und wohl absehbar auf **Namen und Vornamen** nicht verzichtet werden. Soweit darüber hinausgehend Identifikatoren zum Zweck einer eindeutigen Identifizierung im Wirtschaftsleben bestehen, etwa die EUiD, ist gegen deren Verwendung nichts einzuwenden.

Alle **weiteren identifizierenden Merkmale** sind im Hinblick auf die Gefahr von Identitätsdiebstahl problematisch: Unterschriften können zum Fälschen von Originaldokumenten verwendet werden. Kontonummern lassen sich zum Fingieren von Bestellungen und für Abbuchungen von Geld nutzen. Das Geburtsdatum und evtl. der Geburtsort werden häufig bei Sicherheitsabfragen am Telefon verwendet.

Am häufigsten verfügbar ist die **Wohnadresse** eines Menschen. Diese wird für Zwecke des postalischen Direktmarketings ge- und oft auch missbraucht. Dieser Missbrauch hat jedoch nur eine geringe Eingriffstiefe. Ein höheres Missbrauchspotenzial besteht, wenn die Adresse für angeblich bestellte Warensendungen verwendet wird. Im Rahmen der zunehmenden Verbreitung von Hassbotschaften im Internet bekommen Wohnadressen eine neue Brisanz, da diese es Internetnutzern ermöglichen, den Hass direkt vor Ort zum Ausdruck zu bringen.³⁹ Im Rahmen einer Abwägung erscheint dennoch die aktuelle Wohnadresse als das am wenigsten eingreifende und zugleich

³⁷ EuGH 13.05.2014- C-131/12 (Fn. 23), Rn. 89-99; EuGH 24.09.2019 – C-136/17, Rn. 79, NJW 2019, 3503 = ZD 202, 36 = EuGRZ 2019, 467 = DÖV 2019, 966 = EuZW 2019, 906 = NZA 2020, 37 = K&R 2019, 710 = ZUM 2019, 813; BVerfG 06.11.2019 . 1 BvR 16/13 (Recht auf Vergessen I), Rn. 120 ff., NJW 2020, 300 = WRP 2019, 39 = NVwZ 2020, 53 = GRUR 2020, 74 = EuZW 2019, 1021 = MMR 2020, 99 = ZUM 2020, 58 = afp 2020, 35; BVerfG 06.11.2019 – 1 BvR 276/17 (Recht auf Vergessen II), Rn. 122, NJW 2020, 314 = WRP 2020, 57 = NVwZ 2020, 63 = GRUR 2020, 88 = EuZW 2019, 1035 = MMR 2020, 106 = afp 2020, 50, 51.

³⁸ Roßnagel in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2019, Art. 5 Rn. 121; Däubler in Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2020. Art. 6 Rn. 88.

³⁹ Hierzu und zu „Feindeslisten“ im Internet Beer/Bovensiepen/Kampf/Kutz, Ungebetener Besuch, SZ 25.11.2022, 7.

wirksamste Identifizierungsmerkmal. Von Bedeutung ist zudem, dass die Wohnadresse für rechtlich verbindliche postalische Zustellungen genutzt wird (vgl. §§ 166 ff. ZPO).

Die **Wohnadresse** ist bzgl. ihrer Identifizierungsfunktion insofern eingeschränkt, dass sie durch Umzug veränderbar und deshalb zumeist nicht lebenslang gültig ist. Diese Unsicherheit ist durch Melderechtsaukünfte lösbar. Ein weiteres Problem kann sich daraus ergeben, dass zwei Personen mit gleichem Namen die gleiche Wohnadresse haben. Dieser Umstand, der in früheren Zeiten bei Vater und Sohn bzw. Mutter und Tochter häufig anzutreffen war, ist inzwischen selten und nimmt weiter ab. In solchen Fällen genügt regelmäßig als Zusatzangabe „jun.“ (Junior) beziehungsweise „sen.“ (Senior).

Bedarf es einer sicheren eindeutigen Identifizierung im Rechtsleben, so kann die Angabe des **Geburtsdatums** als unveränderliches Merkmal notwendig und auch verhältnismäßig sein. Dies trifft aber nicht für die Publizität des Vereinsregisters zu. Hier muss auf Geburtsangaben verzichtet werden. Selbst die Angabe der genauen Adresse erscheint insofern verzichtbar; es genügt die Angabe des Wohnortes. Hinsichtlich der Publizität des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Partnerschaftsregisters, bei denen es oft um dauernde evtl. wirtschaftliche Tätigkeiten von größerer Bedeutung geht, kann die Angabe des Geburtsdatums verhältnismäßig sein.⁴⁰

Aus europarechtlicher Sicht gibt es keine Vorgaben im Hinblick auf die **Vereinsregister**. Soweit ein Verein zugleich i.S.d. HGB tätig ist, ist er im Handelsregister aufzunehmen. Im Interesse der Publizität sind die aktuellen personenbezogenen Daten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich, so dass diese voraussetzungslos veröffentlicht werden können. Allenfalls für eine Übergangszeit von z.B. drei Jahren (vgl. die Verjährungsfrist nach § 195 BGB) können auch ausgeschiedene Vorstände aufgeführt werden. Eine generelle Publizitätsnotwendigkeit hinsichtlich früherer Vorstände ist nicht erkennbar. Insofern kann eine Preisgabe aus Datenschutzsicht nur erlaubt werden, wenn der Abfragende ein „berechtigtes Interesse“ geltend macht.⁴¹

Hinsichtlich der zeitlichen Erforderlichkeit von personenbezogenen Identifizierungsdaten im **Handelsregister** sind im Interesse der Datenminimierung bzw. der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) künftig Vorgaben notwendig. Diese können und sollten sich an den schuldrechtlichen Verjährungsfristen orientieren. Nach spätestens 10 Jahren verjähren einfache wirtschaftliche (Schaden-) Ersatzansprüche (§ 199 Abs. 3, 4 BGB). Dies sollte als maximale Auskunfts- bzw. Abruffrist im Handelsregister vorgesehen werden. Bei Vorgängen, die weiter zurückliegen, sollten Auskünfte nur erteilt werden, wenn ein entsprechendes „berechtigtes Interesse“ glaubhaft geltend gemacht wird. Nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist hat eine Löschung i.S.d. Datenschutzrechts zu erfolgen.

4.5 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Für die datenschutzrechtliche Bewertung der Registerveröffentlichungen ist es entscheidend, welche Stellen als Verantwortliche in der Pflicht stehen. Es sind die Verantwortlichen, die für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung einzustehen haben, die Adressaten der Betroffenenansprüche sind und die durch ihre technisch-organisatorischen Maßnahmen für

⁴⁰ So auch die Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/12611, 67; enger in einem ähnlichen Fall EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C-601/20, Rn. 50, 62, 76.

⁴¹ Vgl. EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C-601/20, Rn. 74.

Datensicherheit zu sorgen haben. Verantwortlich ist, wer „über die **Zwecke und Mittel der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Eine Besonderheit behördlicher Datenverarbeitung besteht darin, dass die primäre Entscheidung zur Verantwortlichkeit durch den Gesetzgeber getroffen werden kann. Art. 4 Nr. 7 DSGVO erlaubt es, dass in diesem Fall das Recht des Mitgliedstaates die Kriterien für die Verantwortlichkeit benennt. Hinsichtlich der Registerveröffentlichung bestehen Rechtsnormen, die vor dem Erlass der DSGVO, teilweise vor Bestehen des Datenschutzrechts geschaffen wurden und nicht an die Datenschutzterminologie angepasst sind. So sprechen § 376 FamFG und § 55 BGB von „Zuständigkeit“ für die Register, § 8 HGB enthält die Aussage, dass das Handelsregister von den Gerichten geführt wird. Präzisierungen in Rechtsverordnungen verweisen auch auf die **Amtsgerichte** (§ 1 HRV, § 1 Abs. 1 VRV).

Ein Blick in die Datenschutzhinweise der Registerplattform offenbart demgegenüber, dass sich das **Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen** als Betreiber für verantwortlich hält. Für dieses ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO tätig.⁴² Weiterer Auftragsverarbeiter, der nach Weisung des Landesjustizministeriums tätig wird, ist wohl das Amtsgericht Hagen, wo das Registerportal betrieben wird. Eine normative Grundlage hierfür wird aber nicht benannt und eine solche ist auch nicht erkennbar.

Bei der Feststellung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit ist in Ermangelung nationaler Normierung auf die europarechtlichen Kriterien zurückzugreifen, also, wer über „Zwecke und Mittel der Verarbeitung“ entscheidet. Aufgabe der Bestimmung der Verantwortlichkeit ist es „einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten“.⁴³ Das **Registerportal** erfüllt eine Art Suchmaschinenfunktion für die Veröffentlichungen der Amtsgerichte, womit auf einer eigenständigen Internet-Webseite ein strukturierter Überblick über die anderweitig vorhandenen Informationen geschaffen wird. Insofern ist die Benennung des Landesjustizministeriums als Verantwortlicher zutreffend.⁴⁴

Der EuGH hat für eine entsprechende Konstellation (im privaten Bereich) klargestellt, dass die Verantwortlichkeit der datenvermittelnden Instanz (des Suchmaschinenbetreibers) nicht singular ist, sondern neben die Verantwortlichkeit des Webseitenbetreibers, von dem die Daten stammen, tritt.⁴⁵ Eine inhaltliche Verantwortlichkeit für die zusammengeführten Daten aus den Amtsgerichten in allen Bundesländern kann die Justizverwaltung in NRW nicht übernehmen. Die Amtsgerichte sind als **Registergerichte** primär auch gesetzlich zuständig. Die Darstellung des Landesjustizministeriums NRW ist also verkürzend, wenn es sich als alleiniger Verantwortlicher darstellt. Dies bestätigen die Datenschutzhinweise auf der Registerplattform indirekt, indem diese ausführen: „Die im Registerportal publizierten Daten fallen jedoch regelmäßig in die Datenhoheit des jeweils zuständigen

⁴² Stichwort „Verantwortlicher/Verantwortliche Stelle“, https://www.handelsregister.de/rp_web/datenschutz.xhtml.

⁴³ EuGH 13.05.2014- C-131/12 (Fn. 23), Rn. 34.

⁴⁴ EuGH 13.05.2014- C-131/12 (Fn. 23), Rn. 37, 41.

⁴⁵ EuGH 13.05.2014- C-131/12 (Fn. 23), Rn. 38; EuGH 24.09.2019 – C-136/17 (Fn. 37), Rn. 48.

Registergerichts. Dieses bestimmt allein, welche Daten in die Register eingetragen werden und damit über das Registerportal abrufbar sind. Das jeweilige Registergericht folgt dabei, sofern landesrechtliche Bestimmungen einschlägig sind, dem Recht des betreffenden Bundeslandes.⁴⁶

Es liegt also eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** (Art. 26 DSGVO) des Landesjustizministeriums NRW mit den Daten anliefernden Amtsgerichten vor. Die Amtsgerichte sind ursprünglich für die Datenqualität zuständig, aber auch für die technische Sicherheit und die Meldung an das Registerportal. Diese können sich nicht ihrer Verantwortlichkeit entziehen, etwa wenn Betroffene ihre Datenschutzrechte wahrnehmen. Es sind die registerführenden Amtsgerichte, die über Speicherung, Löschung und Berichtigung entscheiden. Sie dürfen in eigener Zuständigkeit Auftragsverarbeiter benennen (§ 387, dort u.a. Abs. 5 FamFG).⁴⁷

4.6 Aufsichtszuständigkeit

Die Registertätigkeit (§§ 393 ff. FamFG) ist Verwaltungstätigkeit und damit der Exekutive zuzuordnen; sie ist **keine Rechtsprechung** im materiellen Sinn.⁴⁸ Die DSGVO und das darauf beruhende Datenschutzrecht gilt auch für Gerichte und Justizbehörden.⁴⁹

Die Zuständigkeit für die **datenschutzrechtliche Aufsicht** liegt bei den Aufsichtsbehörden, soweit keine „von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen vorgenommen werden“ (Art. 55 Abs. 3 DSGVO). Die Registertätigkeit, d.h. die Veröffentlichung der Registerdaten durch die Justizverwaltung fällt, anders als dies von der Aufsichtsbehörde NRW behauptet wird,⁵⁰ nicht in den bzgl. der Aufsicht privilegierten Bereich der justiziellen Entscheidungsfindung. Sie ist der administrativen Rechtspflege, der Justizverwaltung zuzuordnen. Deren Tätigkeit kann selbst dann administrativ überwacht werden, wenn die Maßnahmen eine richterliche Entscheidungsgrundlage haben. Die Internetveröffentlichung tangiert nicht die richterliche Unabhängigkeit, soweit sie in Registerangelegenheiten wahrgenommen wird.⁵¹

4.7 Betroffenenrechte allgemein

In den **Datenschutzhinweisen des Registerportals** findet sich unter der Rubrik „Rechte der betroffenen Person“ folgende Darstellung:

„Sie haben im Hinblick auf die Sie betreffenden personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Im Übrigen gelten die Einschränkungen nach § 10a HGB.

⁴⁶ https://www.handelsregister.de/rp_web/datenschutz.xhtml.

⁴⁷ EuGH 13.05.2014- C-131/12 (Fn. 23), Rn. 67, 72.

⁴⁸ Müther in Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, 4. Aufl. 2022, § 374 Rn. 2.1.

⁴⁹ Weichert in Däubler u.a. (Fn. 38), Art. 2 Rn. 30.

⁵⁰ LDI NRW zitiert in Wilkens (Fn. 4).

⁵¹ Weichert in Däubler u.a. (Fn. 38), Art. 55 Rn. 25; Nguyen/Stroh in Gola/Heckmann, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 55 Rn. 10.

Diese Rechte können Sie beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen geltend machen, wenn und soweit die Daten der Datenhoheit des Landes unterfallen. Wenn Sie die Rechte wegen Daten geltend machen, die unter die Datenhoheit der jeweiligen Registergerichte fallen, müssen Sie Ihre Rechte bei den jeweiligen Registergerichten geltend machen.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, Stichtag: 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die bereits vor dem Widerruf erfolgt sind, werden von einem Widerruf nicht betroffen.

Wenden Sie sich hierzu bitte per Email mit dem Betreff „Registerportal“ an das Postfach poststelle@jm.nrw.de Registerportal“.⁵²

Diese Darstellung ist für den Betroffenen teilweise falsch bzw. erweckt einen **falschen Eindruck**: Es werden zunächst sämtliche in der DSGVO bestehenden Betroffenenrechte aufgeführt, darunter auch das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Dieses Recht wird aber vollständig durch § 10a Abs. 3 HGB und § 79a Abs. 3 BGB aufgehoben. In der Veröffentlichung wird auf § 10a Abs. 3 HGB verwiesen, für die Betroffenen ist nicht erkennbar, dass auch § 79a Abs. 3 BGB das behauptete Widerspruchsrecht entzieht (dazu näher 4.8).

Auf **§ 79a BGB** wird – in Bezug auf sämtliche Betroffenenrechte – überhaupt nicht verwiesen, obwohl es sich um geltendes Recht handelt.

Verwiesen wird in den Datenschutzhinweisen des Portals weiterhin auf das „Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**“ gemäß Art. 18 DSGVO. Dieses Recht wird durch nationales Recht nicht eingeschränkt. Es ist aber fraglich, ob dieses Recht tatsächlich gewährt wird, da es die Publizität der Register einschränken würde.⁵³ Solange eine Datenbereinigung des Registers nicht erfolgt ist und keine als Publizitätsgründen erforderlichen Daten tangiert sind (s.o. 4.4), ist Art. 18 DSGVO in jedem Fall anwendbar.

Falsch bzw. verkürzt ist auch die Darstellung, dass **ausschließlicher Verantwortlicher** das Landesjustizministerium NRW sei. Hinsichtlich der Registerspeicherungen besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit dieses Ministeriums mit den Registergerichten (Art. 26 DSGVO, s.o. 4.5). Sämtliche gemeinsam Verantwortlichen sind Adressaten der Betroffenenrechte nach Art. 12 ff. DSGVO. Betroffene können sich wegen ihrer Rechte an die jeweiligen Registergerichte wie an das Justizministerium wenden, auch soweit es um die inhaltliche Registerrichtigkeit geht.

4.8 Verpflichtete bzgl. der Betroffenenrechte

Gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 u. 3 DSGVO haben gemeinsam Verantwortliche eine **Vereinbarung** zu treffen, in der die jeweiligen Aufgaben, auch in Bezug auf die „Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person“ und die Angabe einer „Anlaufstelle für die betroffenen Personen“ benannt sind. Ob solche Vereinbarungen bestehen, ist unbekannt. Verdrängende gesetzlichen Regelungen, die Art.

⁵² https://www.handelsregister.de/rp_web/datenschutz.xhtml.

⁵³ Die Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/12611, 69 geht davon aus, dass Art. 18 DSGVO auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Registerrecht nicht anwendbar sei; so explizit BT-Drs. 19/4671, 113.

26 Abs. 1 S. 2 DSGVO erlaubt, bestehen nicht. Die Portalveröffentlichung genügt den Anforderungen der Art. 12 ff, 26 DSGVO nicht.

Gegenüber der Presse erläuterte das Justizministerium NRW, wie Betroffene ihre datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte wahrnehmen können: Für die Daten seien die **Registergerichte** verantwortlich, diese stellten die ihnen von den Notarinnen und Notaren übermittelten Dokumente ein: „Wenn in diesen Dokumenten sensible Daten enthalten sind und keine Veröffentlichung mehr gewünscht wird, können betroffene Personen einen Antrag bei Gericht stellen, dass die Dokumente ausgetauscht werden.“ Die Registergerichte seien auch datenschutzrechtliche Ansprechpartner für die veröffentlichten Dokumente.⁵⁴

Die zutreffende Aussage des Justizministeriums ist verkürzend: Wegen seiner eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit können die Betroffenenrechte auch gegenüber dem **Justizministerium** geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 3 DSGVO). Dieses kann und muss dann im Rahmen der internen Regelung zwischen gemeinsam Verantwortlichen den Betroffenenantrag an das zuständige Registergericht weitergeben, das hierüber entscheidet. Die Bescheidung des Antrags kann durch jeden der Verantwortlichen vorgenommen werden.⁵⁵

Eine gerichtlich-justizielle Zuständigkeit ist nicht gegeben. Eine **richterliche Entscheidung** erfolgt erst im Fall einer Anfechtung der Entscheidung der Justizverwaltung. § 402 Abs. 1 FamFG ist nicht anwendbar, da Entscheidungen über Betroffenenrechte keine Entscheidungen nach § 375 FamFG sind. Im Fall einer Beschwerde erfolgt eine Entscheidung durch den Richter (§ 25 Abs. 1, 2 HRV, s.o. 3.2).

4.9 Auskunftsanspruch

Das Datenschutzrecht verpflichtet Verantwortliche zur **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO). Dieser Pflicht wird insbesondere durch die Informationserteilung nach Art. 12-14 DSGVO sowie durch die Auskunft nach Art. 15 DSGVO entsprochen.

Es ist unbefriedigend, dass viele der betroffenen Personen von der Registerveröffentlichung ihrer Daten keine Kenntnis haben. Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO sieht als Ausnahme von einer **Informationspflicht** vor, dass die Offenlegung durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist. Da dies bei der Registerveröffentlichung der Fall ist, sieht es die Justizverwaltung offenbar bisher nicht für erforderlich an, besser über die Registerveröffentlichungen zu informieren. Angesichts der Intransparenz der Registerregelungen (s.o. 4.1) kann nicht davon ausgegangen werden, dass deren Bestehen schon eine hinreichende Kenntnis von der Datenverarbeitung vermittelt. Es ist daher geboten, zusätzliche Informationswege zu gehen, was insbesondere im Rahmen der Registeranmeldungen möglich ist. Unabhängig davon sollte generell in der Öffentlichkeit über die Registerinhalte und deren Funktion informiert werden.

Angesichts der ungenügenden allgemeinen Information über die Registerveröffentlichungen kommt dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO eine gesteigerte Bedeutung zu. § 79a Abs.1 und 2 BGB regelt das Verhältnis zwischen Vereinsregisterrecht und DSGVO im Hinblick auf die **Auskunftserteilung**

⁵⁴ Wilkens, Redseliges handelsregister.de: Betroffene können Antrag bei Gericht stellen, www.heise.de 18.11.2022, Kurzlink: <https://heise.de/-7345950>.

⁵⁵ Petri in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 38), Art. 26 Rn. 17, 28; Däubler in Däubler u.a. (Fn. 38), Art 26 Rn. 14; Martini in Paal/Pauly. Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2021, Art. 26 Rn. 36.

an die Betroffenen. Danach erfolgt die Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO dadurch, dass der betroffenen Person „Einsicht in das Register oder den Abruf von Registerdaten über das länderübergreifende Informations- und Kommunikationssystem gewährt“ wird. „Das Registergericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Vereinsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten Auskunft zu geben“. Inhaltlich Entsprechendes besagt § 10a Abs. 1 u. 2 HGB für das Handelsregister.⁵⁶ Diese Normen wurden zur Umsetzung der DSGVO eingefügt.⁵⁷ Der Gesetzgeber hat es sich mit der Begründung hierfür leicht gemacht. Er erklärte, die Regelung sei durch Art. 23 DSGVO abgedeckt; sie diene der „Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs“, dem Schutz „sonstiger wichtiger Ziele“ i.S.v. Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO.⁵⁸ Da ohnehin nur personenbezogene Daten über Organpersonen gespeichert würden, stellten die Regelungen eine verhältnismäßige Beschränkung dar.⁵⁹

Die **Beschränkung des Auskunftsanspruchs** auf die Wahrnehmung der Online-Zugriffsmöglichkeit durch den Betroffenen wird damit begründet, dass eine andere Form der Auskunft „mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und meist auch tatsächlich gar nicht möglich (sei), da die Registerdaten nach Unternehmen geordnet sind und die betreffenden zum Register eingereichten Dokumente, wie etwa Gesellschafterlisten, meist gar nicht in einem maschinenlesbaren Format vorhanden sind“. Die betroffene Person wisse selbst, „welche Daten über sie vorhanden sind“, da sie ja die Gesetze nachlesen könne und ihr bekannt sei, ob sie z.B. Geschäftsführer, Gesellschafter oder Prokurist von welcher juristischen Person ist.⁶⁰

Der Gesetzgeber verkennt damit sowohl die **Funktion des Auskunftsrechts** als auch die tatsächliche Kenntnis vieler Betroffener. Diesen sind die gesetzlichen Regeln zumeist nicht bewusst, schon gar nicht, dass nicht nur ihr Name, sondern außerdem viele weitere Merkmale in Dokumenten – und dies ohne jegliche Zeitbegrenzung – zugänglich sind. Der Auskunftsanspruch soll es den Betroffenen gerade ermöglichen, Eingriffe in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu erkennen, wenn sie hiervon keine Kenntnis haben, also auch, wenn sie z.B. fälschlich für eine Stelle als vertretungsberechtigt registriert sind. Ein über die Bereitstellung einer Online-Auskunft hinausgehender Aufwand ist den Verantwortlichen im Einzelfall zumutbar, wenn die Online-Auskunft für die Betroffenen nicht genügt. Die Beschränkungen des Auskunftsanspruchs in § 10a Abs. 1 HGB und § 79a Abs. 1 BGB sind daher europarechtswidrig.⁶¹

Gemäß § 52 S. 2 HRV ist technisch sicherzustellen, dass „**keine gezielte Suche nach natürlichen Personen** möglich ist“. Der verfassungsrechtliche Auskunftsanspruch verpflichtet nicht, eine personenbezogene amtsgerichtsübergreifende Recherchierbarkeit nach einzelnen Personen einzuführen, zumal hierdurch das Risiko eines Missbrauchs dieser Daten erhöht würde.⁶² Es ist insofern

⁵⁶ Die in § 10a HGB und § 79a BGB vorgesehenen Beschränkungen werden gemäß § 1563 BGB auch auf das Güterrechtsregister erstreckt, vgl. BT-Drs. 19/4671, 114 f.

⁵⁷ G.v. 17.07.2017, BGBl. I S. 2541; G. v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1724.

⁵⁸ BT-Drs. 18/12611, 67; BT-Drs. 19/4671, 111 f.

⁵⁹ BT-Drs. 19/4671 S. 111 f.

⁶⁰ BT-Drs. 18/12611, 68; BT-Drs. 19/112.

⁶¹ Ebenso Dix in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 38), Art. 15 Rn. 32.

⁶² Der gleichen Erwägung liegt auch Art. 11 Abs. 1 DSGVO zugrunde.

dem Betroffenen zumutbar, genauere Angaben zu machen, um dem Verantwortlichen eine – evtl. auch analog eingeforderte – Auskunftserteilung zu ermöglichen.⁶³

Soweit die Regelungen der § 79a Abs. 1 BGB und § 10a Abs. 1 HGB eine unverhältnismäßige Beschränkung des in Art. 15 DSGVO und in Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh gewährleisteten Rechts auf Auskunft über die eigenen Daten betrifft, sind diese **Regelungen nicht anwendbar**.

Der Auskunftsausschluss bzgl. der Empfänger von Registerdaten ist datenschutzrechtlich begründet, soweit eine Auskunft nicht erteilt werden kann, weil die Empfänger nicht gespeichert werden.⁶⁴ Voraussetzung ist, dass die Empfängerdaten nicht protokolliert werden. Tatsächlich aber erfolgt gemäß den Angaben des Registerportals aus Sicherheitsgründen eine IP-Adress-Protokollierung für 6 Wochen.⁶⁵ Zumindest für diese Speicherdauer muss auch eine **Auskunft über die Logdaten** von Empfängern erteilt werden.⁶⁶

Sollen Betroffenen keine Information über die Datenempfänger erhalten, so ist es umso dringlicher, die für diese abrufbaren Daten auf das notwendige Minimum zu beschränken. Solange dies nicht gewährleistet ist, erscheint die kurzfristig erfolgende **Anonymisierung der Logdaten** über Registerauskünfte unzulässig. Hierdurch würde das Betroffenenrecht auf Auskunft über die Empfänger, von denen ein Datenmissbrauch ausgehen kann, unverhältnismäßig eingeschränkt (Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO). Bei den Empfängern kann es sich um Personen handeln, die sich im Drittland befinden und/oder die einen Datenmissbrauch mit diesen Daten vornehmen bzw. vornehmen wollen.

4.10 Berichtigungsanspruch

Das Berichtigungsrecht nach Art. 16 DSGVO soll durch die nationalrechtlichen **Löschungs- und Berichtigungsansprüche** erfüllt werden, also nach den §§ 393-395, 397-399 FamFG. Eine gänzliche Löschung oder eine Berichtigung, die implizit zur Löschung der berichtigenden Eintragung führen würde, soll wegen der materiell-rechtlichen Publizitätswirkung ausgeschlossen sein.⁶⁷ Diese Regelungen können nur anwendbar sein, soweit die Daten vom Publizitätsprinzip erfasst und deshalb erforderlich sind (s.o. 4.4). Bzgl. sonstiger Daten ist Art. 16 DSGVO direkt anwendbar.

Das Justizministerium NRW vertritt die Ansicht, dass Betroffene die Möglichkeit haben, beim zuständigen Registergericht einen Antrag auf **Austausch der notariellen Dokumente** zu beantragen, die dann Eingang in die Registerveröffentlichung finden.⁶⁸ Dieser Vorschlag genügt nicht den rechtlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten: Die Registergerichte sind für die Registerveröffentlichung (mit) verantwortlich. Dies trifft nicht für die Notare zu. Die Registergerichte haben die Möglichkeit, für die Publizität nicht erforderliche Dokumente vollständig von der Registerveröffentlichung zu entfernen. Entsprechendes gilt für einzelne Registerdaten.

⁶³ Vgl. § 34 Abs. 4 BDSG, Dix in Simitis/Hornung/Spiecker (Fn. 38), Art. 15 Rn. 11.

⁶⁴ BT-Drs. 18/12611, 68; Hopt in Hopt, Handelsgesetzbuch, 41. Aufl. 2022, § 10a Rn. 2; Preuß in Oetker, HGB, 7. Aufl. 2021, § 10a Rn. 4.

⁶⁵ https://www.handelsregister.de/rp_web/datenschutz.xhtml.

⁶⁶ Eine darüber hinausgehende Auskunftserteilung ist nicht nötig und wäre auch unzulässig, vgl. Art. 11 Abs. 1 DSGVO.

⁶⁷ Merkt in Hopt (Fn. 64), § 10 Rn. 3.

⁶⁸ Zitiert bei Wilkens (Fn. 54).

Soweit erforderliche Dokumente gemäß dem Europarecht zu veröffentlichen sind, besteht die Möglichkeit für das Registergericht, vor Online-Veröffentlichung darin die nicht erforderlichen sensiblen Daten zu schwärzen. Schwärzungen können als solche erkannt werden und müssen die Authentizität der darüber hinaus gehenden Angaben und damit die Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Ein **Schwärzen von Dokumenten** und das Löschen von Einzeldaten ist zudem weniger zeit-, personal- und kostenaufwändig als die Einschaltung von Notaren. Es ist den Registergerichten zumutbar. Bei Bedarf müssen die Justizverwaltungen dafür sorgen, dass das hierfür nötige Personal zur Verfügung gestellt wird.

Alternativ zu einer Schwärzung in Dokumenten ist es zur Erreichung des Publizitätszwecks möglich, ausschließlich die hierfür erforderlichen Daten in **formatierten Datenfeldern** zur Verfügung zu stellen.

4.11 Widerspruchsrecht

Das Widerspruchsrecht des Art. 21 DSGVO soll gemäß § 79a Abs. 3 BGB und § 10a Abs. 3 HGB in Bezug auf die Register und die Registerakten vollständig ausgeschlossen sein. Erfolgte Eintragungen müssten wegen des materiell-rechtlichen Publizitätsprinzips erhalten bleiben. Eintragungen dürften aus diesem Grund nicht über einen längeren Zeitraum nicht einsehbar sein. Deshalb sollen Eintragungen nach § 383 Abs. 3 FamFG auch nicht mit der Beschwerde anfechtbar sein.⁶⁹

Diese Rechtslage kann sich nur auf aus Publizitätsgründen erforderliche Daten beschränken (s.o. 4.4). Ein Ausschluss des Widerspruchsrecht wie des Anspruchs auf Berichtigung und Löschung von darüber hinausgehenden Daten wäre eine nicht erforderliche und unverhältnismäßige Beschränkung der Betroffenenrechte. Da angesichts der umstrittenen Rechtslage nicht klar ist, welche Daten tatsächlich zwecks Registerpublizität erforderlich sind, muss das **Widerspruchsrecht** nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO in der Praxis **umfassend eingeräumt** werden. Es hat eine konkrete Prüfung im Einzelfall zu erfolgen, nachdem ein Betroffener der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat. Besteht daraufhin rechtliche Unklarheit, so ist die Verarbeitung einzuschränken (Art. 18 Abs. 1 lit. a DSGVO); erfolgt eine unzulässige Speicherung zum Zweck der Veröffentlichung, so sind die Daten zu löschen (Art. 17 Abs. i lit. d DSGVO) oder zu berichtigen (Art. 16 DSGVO).

4.12 Folgen der übermäßigen Publizität

In seinem Gutachten für den Verband „Die Familienunternehmer“ kommt Prof. Dr. Benedikt Bauer zu ähnlichen Ergebnissen wie das vorliegende Gutachten. Das Gutachten von Bauer kommt wegen des Verstoßes gegen höherrangiges Europarecht zu dem Schluss, das Registerportal müsse vom Netz genommen, also abgeschaltet werden. Die Wahrnehmung der Rechte nach Art. 17 und 21 DSGVO genüge nicht. Die Aufsichtsbehörde habe die Möglichkeit nach Art. 58 Abs. 2 lit. f u. lit. g DSGVO, die **weitere Datenverarbeitung zu untersagen**.⁷⁰

Bei einer sofortigen Abschaltung von www.handelsregister.de stünden nicht nur die unzulässig veröffentlichten Daten nicht mehr zum Abruf zur Verfügung, sondern auch die Daten, die im Interesse der Rechtssicherheit zwecks Publizität der vertretenen juristischen Personen gemäß europäischem und nationalem Recht veröffentlicht werden müssen. Ein umgehendes Abschalten wäre zur **Abwehr**

⁶⁹ BT-Drs. 18/12611, 68 f.

⁷⁰ Zitiert bei Wilkens (Fn. 4).

schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder wenn dies aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten (vgl. § 32 Abs. 1 BVerfGG).

Im Rahmen einer **Folgenabwägung** sind die Nachteile abzuwägen, die eintreten, wenn ein Abschalten erfolgte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn das Portal weiterbetrieben wird.⁷¹ Durch ein Abschalten würde Deutschland gegen europäische rechtliche Vorgaben verstoßen, womit das Risiko einher geht, dass die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet. Problematischer ist aber, dass die Zugänglichkeit der Publizitätsdaten stark eingeschränkt wäre. Damit einher ginge das Risiko, dass natürliche Personen im Rechtsverkehr für juristische Personen ohne Berechtigung tätig werden können, ohne dass deren Partner einfach die Möglichkeiten hätten, die fehlende Berechtigung festzustellen. Bleibt www.handelregister.de in der bisherigen Form online, so besteht die Gefahr, dass Daten abgerufen werden und zweckwidrig z.B. für Identitätsdiebstahl oder für sonstige kriminelle Aktivitäten genutzt werden.

Das **Risiko eines Identitätsdiebstahls** wäre begrenzt, wenn die auf dem Portal verfügbaren Daten nur einzeln abgefragt werden könnten und die Abfragen hinreichend protokolliert würden. Dies ist rechtlich vorgesehen, aber offenbar praktisch nicht sichergestellt (s.o. 4.2). Zur Begrenzung des Missbrauchs der bereitgestellten Daten wäre es auch möglich, die Abrufe von einer Online-Registrierung abhängig zu machen.⁷² Dies würde keinen übermäßigen Aufwand weder für die interessierte Öffentlichkeit noch für die Registerverantwortlichen darstellen, würde zugleich eine gewisse Kontrolle des weiteren Umgangs mit den Daten eröffnen.

Bei einer Bereitstellung der Registerdaten auf www.handelregister.de müssen der Abruf und Missbrauchsmöglichkeiten der Daten durch **technisch-organisatorische Maßnahmen** sowie durch sonstige geeignete Garantien eingeschränkt werden.⁷³ Personen, die einen Abruf und einen Missbrauch befürchten, müssen in jedem Einzelfall die Möglichkeit haben, dass ihr Einschränkungswunsch nach einem **Widerspruch** geprüft und evtl. umgesetzt wird. Haben sie den Eindruck, dass ihre Daten missbraucht worden sind, müssen ihnen zumindest bei den übermäßig zur Verfügung gestellten Daten die Empfänger mitgeteilt werden können und auch tatsächlich mitgeteilt werden.

5. Ergebnis

Die oben vorgenommene Darstellung zeigt, dass die Harmonisierung des Registerrechts mit dem Datenschutzrecht sowohl rechtlich als auch praktisch misslungen ist. Dies wurde offenkundig, seitdem die Registerdaten bundesweit einheitlich über ein Portal im Internet kostenfrei abgerufen werden konnten. Folgende Defizite liegen vor:

1. Das Regelungsgeflecht zu den Registerveröffentlichungen verstößt gegen das verfassungsrechtliche Erfordernis der Normenklarheit. Es bedarf einer für die Betroffenen verständlichen Regelung (4.1 u. 4.12).
2. Es bedarf gesetzlich geregelter Vorkehrungen, mit denen technisch-organisatorische Maßnahmen verbindlich festgeschrieben werden. Damit ist zu gewährleisten, dass die Möglichkeiten eines Missbrauchs der hoheitlich über das Internet veröffentlichten Daten auf

⁷¹ Vgl. z.B. BVerfG 01.08.2022 – 1 BvQ 50/22.

⁷² EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C-601/20, Rn. 80.

⁷³ EuGH 22.11.2022 – C-37/20 u. C-601/20, Rn. 86.

- ein hinnehmbares Maß eingegrenzt werden (4.2).
3. Das Registerrecht hat eine klare Zweckfestlegung vorzunehmen, die darin besteht, dass die persönliche Verantwortlichkeit für Gesellschaften oder sonstige juristische Personen festgestellt werden kann (4.3).
 4. Ist wegen Zeitablauf eine Internetveröffentlichung für die Erreichung des Zwecks nicht mehr nötig bzw. verhältnismäßig, dann ist sie zu beenden. Dies ist im Vereinsregister der Fall, wenn eine Person seit drei Jahren nicht mehr dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Beim Handelsregister beträgt die maximale Notwendigkeit der voraussetzungslosen Verfügbarkeit 10 Jahre. Die nicht mehr benötigten Daten sind zu löschen (4.3, 4.4).
 5. Für die eindeutige Identifizierung zwecks Zuordnung der Verantwortlichkeit einer natürlichen Person für eine Gesellschaft genügt regelmäßig die Angabe des Wohnorts bzw. der Wohnanschrift. Im Wirtschaftsrecht kann es erforderlich sein, dass zur sicheren Identifizierung zusätzlich das Geburtsdatum verwendet wird (4.4).
 6. Datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche sind sowohl das Landesjustizministerium NRW als auch die Daten anliefernden Amtsgerichte (Registergerichte), was zur Folge hat, dass für jede Stelle sämtliche Verpflichtungen bestehen, insbesondere auch zur Umsetzung der Betroffenenrechte (4.5, 4.8).
 7. Die Einschränkung der Betroffenenrechte in § 10a HGB und § 79a BGB geht nur so weit, wie in den Registern für Publizitätszwecke erforderliche Daten gespeichert werden. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Daten sind die Art. 15 ff. DSGVO direkt anwendbar (4.7-4.11).
 8. Direkt aus Art. 21 DSGVO ergibt sich ein Widerspruchsrecht der Betroffenen, bei dessen Geltendmachung die für die Publizität nicht erforderlichen Daten vom Online-Zugriff durch Jedermann ausgeschlossen werden müssen (4.11).

Der Bundesgesetzgeber sowie der Ordnungsgeber auf Bundesebene sind aufgefordert, die bestehenden Defizite zu beseitigen. Das Justizministerium NRW ist aufgefordert, die unkorrekten Angaben auf der Seite handelsregister.de zu berichtigen. Eine zeitliche Begrenzung der voraussetzungslosen Online-Abrufmöglichkeit muss normativ vorgesehen und umgesetzt werden. Ebenso ist der Zugriff auf nachweisende Dokumente einzuschränken. Das Justizministerium NRW ist aufgefordert und rechtlich dazu verpflichtet, bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten mit den Amtsgerichten zusammenzuarbeiten. Die Amtsgerichte sind aufgefordert, sukzessive oder auf Antrag der Betroffenen für die Publizität nicht erforderliche Daten Dritten vorzuenthalten.

Literatur

Däubler, Wolfgang/Wedde, Peter/Weichert, Thilo/Sommer, Imke, EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG-neu, 2. Aufl. 2020.

Dutta, Anatol/Jacoby, Florian/Schwab, Dieter, FamFG, 4. Aufl. 2022.

Gola, Peter/Heckmann, Dirk, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022.

Hopt, Klaus J., Handelsgesetzbuch, 41. Aufl. 2022.

Oetker, Hartmut, Handelsgesetzbuch, 7. Aufl. 2021.

Paal, Boris P./Pauly, Daniel A., Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2021.

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd, BGB, 17. Aufl. 2022.

Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spiecker gen. Döhmann, Indra, Datenschutzrecht, 2019.

Stöber, Kurt/Otto, Dirk-Ulrich, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021.

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| ABl. EU | Amtsblatt der Europäischen Union |
| Abs. | Absatz |
| afp | Archiv für Presserecht (Zeitschrift) |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| BDSG | Bundesdatenschutzgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| DANA | DatenschutzNachrichten (Zeitschrift) |
| DigiRili | (Europäische) Digitalisierungsrichtlinie |
| DiRUG | Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie |
| DSGVO | Europäische Datenschutz-Grundverordnung |
| EG | Europäische Gemeinschaften |
| ErwGr | Erwägungsgrund der DSGVO |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EuGRZ | Europäische Grundrechtszeitschrift |
| EUiD | Europäische digitale Identität |
| EuZW | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| FamFG | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |

| | |
|---------|--|
| f/f. | fort-/folgende |
| Fn. | Fußnote |
| G. | Gesetz |
| GenRegV | Genossenschaftsregisterverordnung |
| GG | Grundgesetz |
| GRCh | Europäische Grundrechte-Charta |
| GRUR | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift) |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HRV | Handelsregisterverordnung |
| IP- | Internetprotokoll- |
| i.d.R. | in der Regel |
| i.S.v. | im Sinne von |
| K&R | Kommunikation und Recht (Zeitschrift) |
| LDI | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit |
| lit. | Buchstabe |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| NJ | Neue Justiz (Zeitschrift) |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| Nr. | Nummer |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| PartGG | Partnerschaftsgesellschaftsgesetz |
| PDF | Portable Document Format (Dateiformat) |
| PRV | Partnerschaftsregisterverordnung |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Satz oder Seite |
| s.u. | siehe unten |
| SZ | Süddeutsche Zeitung |
| u. | und |
| u.a. | und andere |
| UAbs. | Unterabsatz |
| ULD | Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz SH |
| v. | von |
| VG | Verwaltungsgericht |
| vgl. | vergleiche |
| VRV | Vereinsregisterverordnung |
| WRP | Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift) |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZUM | Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht |